

Regionaler Planungsverband Landshut

Regionalplan Landshut (13)

**Änderung des Regionalplans:
Kapitel B II Siedlungswesen**

**Unterlagen für das Anhörungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit
gem. Art. 16 BayLplG**

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes
Landshut vom 22.03.2018

Inhalt

1. Änderungsbegründung
2. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13)
3. Begründung
4. Feststellung der Umweltauswirkungen
5. Regionalplankarte für das Anhörungsverfahren

1. Änderungsbegründung

1.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 14 Abs. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, 254) ist es u.a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 1 Abs. 4 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

1.2 Hintergrund und Gegenstand der vorliegenden Regionalplanänderung

Nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) enthalten die Regionalpläne unter anderen regionsweit bedeutsame Festlegungen zur Siedlungsstruktur.

Zusätzlich können nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 geeignete Freiflächen als Trenngrün festgelegt werden, um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche zu verhindern (vgl. Begründung zu 3.3 Z).

Am 27.10.2016 erfolgte der Beschluss des Planungsausschusses der Region Landshut, das Kapitel B II Siedlungswesen fortzuschreiben und an die aktuellen Herausforderungen der Region anzupassen.

Bis zum Jahr 2035 wird die Bevölkerung in der Region Landshut um ca. 8 % zunehmen und gleichzeitig wird das Durchschnittsalter auf 46, 5 Jahre ansteigen. In der gesamten Region fand zudem in den letzten Jahren eine Entkoppelung von der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen und der demographischen Entwicklung statt. Die Landkreise Rottal-Inn, Dingolfing-Landau und Landshut weisen den größten Zuwachs beim Flächenverbrauch in ganz Niederbayern auf und liegen deutlich über dem bayerischen Durchschnitt. Im Jahr 2016 lag der Flächenverbrauch in der Region Landshut bei ca. 207 ha, was einem Verbrauch von ca. 0,6 ha pro Tag entspricht.

Um in Zukunft eine nachhaltige Siedlungsentwicklung in der Region sicherzustellen, sollen Aspekte des Flächensparens, die bedarfsgerechte Ausweisung neuer Siedlungsgebiete und die Berücksichtigung einer älter werdenden Gesellschaft stärker in den Fokus rücken.

Mit der vorliegenden Fortschreibung sollen die übergeordneten Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung in der Region Landshut weiterentwickelt und auf die künftigen Herausforderungen angepasst werden.

Durch die Darstellung von Trenngrünbereichen soll eine bandartige Siedlungsentwicklung verhindert und Freiräume zwischen eigenständigen Siedlungskörpern gesichert werden.

In dem neu gefassten Kapitel Siedlungswesen sollen künftig 8 Grundsätze zur Siedlungsentwicklung formuliert und 18 Trenngrünbereiche festgelegt werden.

2. Verordnung

... . Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) vom

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012 S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert am 22. Dezember 2015 (GVBl 2015, 470), erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben¹ des Regionalplans der Region Landshut (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. Oktober 1985, GVBl S. 121, ber. S 337, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut vom 03. Februar 2017 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, RABl Nr. 02/2017, S. 11) werden wie folgt geändert:

Das Kapitel B II Siedlungswesen erhält nachstehende Fassung; die Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ wird durch beiliegende Tekturkarte „Trenngrün“ geändert.

B II Siedlungswesen

1 Siedlungsentwicklung

1.1 (G) Die Siedlungsentwicklung soll in allen Gemeinden der Region bedarfsgerecht erfolgen.

Die Siedlungsentwicklung soll so weit wie möglich auf die Hauptorte der Gemeinden konzentriert werden.

1.2 (G) Die Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.

Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Siedlungsränder sollen erhalten und strukturreiche Übergänge zwischen Siedlung und Freiraum angestrebt werden.

Neue Siedlungsflächen sollen bezüglich ihrer städtebaulichen Gestalt den besonderen Anforderungen einer regionaltypischen, flächensparenden und kompakten Bauweise entsprechen.

¹ (Z) Ziele des Regionalplans
(G) Grundsätze des Regionalplans.

1.3 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass der Nachfrage nach Siedlungsflächen durch eine vorausschauende kommunale Bodenpolitik Rechnung getragen wird.

1.4 (G) Der Flächenverbrauch in den Gemeinden soll durch
- die Revitalisierung bestehender Strukturen und
- die Einrichtung eines Flächenmanagements
reduziert werden.

1.5 (G) Regionale und kommunale Energiekonzepte sollen bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.

1.6 (G) Die Siedlungstätigkeit soll an der Entwicklung und dem Erhalt attraktiver und lebendiger Ortsmitten ausgerichtet werden.

Funktionsfähige Siedlungsstrukturen sollen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels erhalten und weiterentwickelt werden.

1.7 (G) Die Ansiedelung von großflächig produzierenden Betrieben und Logistikunternehmen soll vornehmlich entlang des Isartals, südlich der Autobahn A 92, erfolgen.

1.8 (G) Die Ausweisung größerer Wohnbaugebiete soll mit einem leistungsfähigen öffentlichen Verkehrsangebot kombiniert werden.

~~1 (G) Es ist anzustreben, dass sich in den Tälern von Isar, Inn, Rott, Vils und Abens die Siedlungsentwicklung insbesondere entlang der Entwicklungsachsen und der leistungsfähigen Verkehrswege unter Berücksichtigung des Naturpotenzials vollzieht.~~

~~(G) Bei der Errichtung baulicher Großanlagen, insbesondere im Raum Landshut, ist auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild, die Belastbarkeit des Naturhaushalts und die Belange der Denkmalpflege Rücksicht zu nehmen.~~

~~2 (G) Insbesondere in den zentralen Orten ist darauf hinzuwirken, dass für die Neuansiedlung von Betrieben ausreichende gewerbliche Siedlungsflächen zur Verfügung stehen.~~

~~4 (G) Es ist anzustreben, dass Freizeitwohnegelegenheiten in größerem Umfang nur in größeren Siedlungseinheiten oder in Anbindung daran errichtet werden. Die Errichtung von Freizeitwohnegelegenheiten und Campingplätzen größeren Umfangs, die überwiegend eigengenutzt werden, ist in den Mittelbereichen~~

Landshut, Vilsbiburg, Mainburg, Pfarrkirchen und Simbach a. Inn möglichst zu vermeiden.

2 Siedlungsgliederung

- 2.1 (G) Die innerörtlichen Grünsysteme sollen erhalten, wenn notwendig erweitert und mit den siedlungsnahen Freiräumen im Umland verknüpft werden.
- 2.2 (Z) Zur Gliederung und zur Verhinderung großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen sollen freie Flächen zwischen den Siedlungseinheiten als Trenngrün erhalten und gesichert werden.

Als Trenngrün werden Freiflächen bestimmt:

- 1 zwischen Oberempfenbach und Unterempfenbach (Stadt Mainburg)
~~2 zwischen Straßhof und Auhof (Stadt Mainburg)~~
- 2 zwischen Auhof und Aufhausen (Stadt Mainburg)
- 3 zwischen Mainburg und Sandelzhausen (Stadt Mainburg)
~~5 zwischen Mainburg und Wambach (Stadt Mainburg)~~
- 4 zwischen Rottenburg a. d. Laaber und Niederhatzkofen (Stadt Rottenburg a. d. Laaber)
- 5 ~~6 zwischen Furth und der Entwies Siedlung dem Wochenendhausgebiet (Gemeinde Furth)~~
~~12 zwischen Wörth a. d. Isar und Lichtensee (Wörth a. d. Isar und der östlichen Grenze der Gemeinde Wörth a. d. Isar)~~
~~14 zwischen Niederviehbacherau (zwischen Kronwieden, Gemeinde Loiching, und der westlichen Grenze der Gemeinde Loiching)~~
~~19 zwischen Landau a. d. Isar und Oberframming (Stadt Landau a. d. Isar)~~
~~20 zwischen Harburg und Pilstinger Moos (Markt Pilsting)~~
~~22 zwischen Landau a. d. Isar und Frammingermoos (Stadt Landau a. d. Isar)~~
~~24 zwischen Altdorf/Eugenbach und Bahnlinie (Markt Altdorf)~~
~~25 Weiherbachau (Stadt Landshut)~~
~~26 zwischen Münchnerau und Siebensee (Stadt Landshut)~~
- 6 ~~27 zwischen Wolfgang-/Bayerwaldviertel und Altdorf Ost/Siedlung nördlich des Wolfgangviertels/Gewerbegebiet Bayerwald (Stadt Landshut und Markt Altdorf)~~
- 7 ~~28 zwischen Schönbrunn und Lurzenhof (Stadt Landshut)~~
~~30 zwischen Auloh und Grotlmühle (Stadt Landshut)~~
~~31 zwischen Altheim/Gaden und Ohu (Markt Essenbach)~~
~~32 zwischen Unterahrain und Kernkraftwerk Isar (Markt Essenbach)~~
- 8 zwischen Mirskofen und Essenbach (Markt Essenbach)
- 9 ~~34 zwischen Unterwattenbach und Oberwattenbach (Markt Essenbach)~~
- 10 ~~7 zwischen Neufahrn i. NB und Iffelkofen (Markt Ergoldsbach)~~
- 11 ~~10 zwischen Niederaichbach und Kraftwerk im Westen (Gemeinde~~

- Niederaichbach)
- 12 44 zwischen Gemeindegrenze Wörth a. d. Isar und Neumühle (Gemeinde Niederaichbach)
- 13 zwischen Harburg und Herzogau (Gemeinde Pilsting und Stadt Landau a. d. Isar)
- 14 ~~49 zwischen Landau a. d. Isar Thalham und Oberframmering (Stadt Landau a. d. Isar)~~
- 15 38 zwischen Niedererlbach und Buch a. Erlbach (Gemeinde Buch a. Erlbach)
- ~~37 zwischen Edlkofen und Bruckberg (Gemeinde Bruckberg)~~
- 16 zwischen Tiefenbach und Ast (Gemeinde Tiefenbach)
- 17 zwischen Langenvils und Gundihausen (Gemeinde Vilsheim)
- 18 zwischen Niederaich und Binabiburg (Gemeinde Bodenkirchen)
- ~~36 zwischen Elsendorf (Gemeinde Elsendorf) und Train (Gemeinde Train, Lkr. Kelheim)~~

Die Trenngrün-Bereiche sind in der Tekturkarte „Trenngrün“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil der x. Verordnung ist, zeichnerisch erläuternd dargestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, den

REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

3. Begründung zu den Zielen und Grundsätzen

Begründung zu § 1 des Entwurfs der ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) vom

(...)

Zu 1 Siedlungsentwicklung

Zu 1.1 Der Umfang der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung einer Gemeinde richtet sich jeweils nach ihrer Größe, Struktur und Ausstattung.

Im Bereich des Wohnungsbaus soll die Entwicklung einer Gemeinde die Deckung des Bedarfs ihrer Bevölkerung und ggf. eine verhältnismäßige Bevölkerungszuwanderung umfassen. Bei der Bedarfsermittlung ist insbesondere die absehbare demographische Entwicklung zu berücksichtigen. Vor allem Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion sollen sich in der baulichen Entwicklung in erster Linie auf die Eigenentwicklung konzentrieren.

Im gewerblichen Siedlungsbereich soll die Entwicklung einer Gemeinde den Bedarf der ansässigen Betriebe sowie die Neuansiedlung von Betrieben umfassen, die zur Sicherung der Arbeitsplätze und der Standortentwicklung notwendig sind.

Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 8 BayLplG (2012) soll die Siedlungstätigkeit räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur, insbesondere auf Zentrale Orte, ausgerichtet werden. In einem Großteil des Regionsgebietes herrscht eine weitgehend disperse und noch stark ländlich orientierte Siedlungsstruktur vor. Eine besonders stark ausgeprägte Streuung kleinerer Siedlungseinheiten ist im Landkreis Rottal-Inn gegeben. Diese zum Großteil in der Region vorherrschende disperse Siedlungsstruktur bedingt einen hohen Aufwand an Infrastruktureinrichtungen (Versorgungsleitungen, Straßennetz, Kanalisation usw.) sowie ein relativ hohes Verkehrsaufkommen. Um die Vorteile von kompakten Siedlungskörpern nutzen zu können, soll die Siedlungsentwicklung daher so weit als möglich auf die Hauptorte der Gemeinden konzentriert werden.

Zentrale Orte bieten sich aufgrund ihrer Bündelfunktion bzw. der dort vorhandenen Agglomerationsvorteile auch als Standort für die gewerblich-industrielle Weiterentwicklung besonders an. Darüber hinaus gibt es aber auch Gemeinden in der Region, die aufgrund ihrer Lagevorteile für die Ausweisung größerer gewerblicher Flächen in Betracht kommen.

Insbesondere im Bereich der gewerblichen Entwicklung soll der Flächenbedarf der Gemeinden auch mit dem der jeweiligen Nachbargemeinden abgestimmt werden. Damit werden ein regional über den Bedarf hinausgehendes Angebot und Fehlinvestitionen der Gemeinden für Grunderwerb und Erschließung vermieden.

Zu 1.2 Siedlung und Freiraum sind keine trennenden Gegensätze, sondern prägen durch ihr räumliches Zusammenspiel und ihre gegenseitigen Bezüge das Orts- und Landschaftsbild. Die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist eine wichtige Aufgabe der Bauleitplanung. Um eine Beeinträchtigung durch neue Siedlungen und andere Bauvorhaben möglichst gering zu halten, ist es wichtig, die Spezifika und Maßstäblichkeit der Landschafts- und Siedlungsstrukturen zu berücksichtigen.

Streichung: Text entfällt

Unterstreichung bzw. Unterstreichung und fett: Text kommt hinzu

Die Siedlungsränder sind das Bindeglied zwischen Siedlung und Freiraum. Im Übergangsbereich zur freien Landschaft sollen gewachsene und intakte Ortsränder erhalten bleiben und auf die landschaftliche Einbindung neuer Wohn- und Gewerbegebiete besonders geachtet werden. Hierzu sollen typische Siedlungsrandstrukturen (wie Wiesen und Weiden, Streuobstbestände, Gebüsche, Hecken, Feldgehölze, Fließ- und Stillgewässer, gewässerbegleitende Säume durch Gehölze, Waldränder) erhalten und wieder geschaffen werden.

Im Raum wahrnehmbare natürliche oder künstliche Grenzen und Zäsuren, wie z.B. Wasserläufe, Gelände- und Raumkanten, Straßen usw. sollen durch die bauliche Entwicklung nicht ohne zwingenden Grund überschritten werden.

Viele Neubaugebiete sind uniform und austauschbar. Die bauliche Ausgestaltung der Siedlungen ist jedoch maßgeblicher Teil der Identität einer Region. Neubausiedlungen sollten deshalb Charakteristika der ortsüblichen historischen Strukturen übernehmen oder aus der Situation des Ortes heraus eine neue, eigenständige Qualität entwickeln.

Zu 1.3 Die größeren Siedlungen der Region liegen fast ausschließlich in den Talzügen von Isar, Inn, Vils, Rott, Abens und Laaber. Dem gesamten Isartal kommt in der Region eine besondere Bedeutung als Siedlungsraum zu.

Auf Grund der guten wirtschaftlichen Entwicklung der Region und dem dadurch bedingten Zuzug ist vor allem im Stadt- und Umlandbereich Landshut sowie an den Entwicklungsachsen Landshut-Landau, Neufahrn-Landshut und Landshut-Vilsbiburg mit einer verstärkten Ausweisung von Bauflächen zur Deckung des Bedarfs an Siedlungs- und Gewerbeflächen zu rechnen.

In einer Vielzahl der Gemeinden der Region stellt sich immer wieder das Problem, dass städtebaulich sinnvolle Flächen aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Grundstücken nicht für die bauliche Entwicklung genutzt werden können. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der Kommunen, durch eine vorausschauende Flächensicherung bzw. Flächenmobilisierung sicherzustellen, dass die Siedlungsentwicklung nachhaltig erfolgen und eine günstige räumliche Zuordnung der verschiedenen Nutzungen erreicht werden kann. Den Gemeinden stehen hier vielfältige Instrumente zur Verfügung, die Bodennutzung sozial gerecht und nachhaltig zu gestalten.

Zu 1.4 Die Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr ist in der Region Landshut weiterhin hoch, wenn auch regional unterschiedlich ausgeprägt. Aus ökologischen und ökonomischen Gründen ist eine Reduzierung des Flächenverbrauchs anzustreben. Der demografische Wandel, hohe Infrastrukturkosten sowie Energieeffizienz und Klimaschutz erfordern eine nachhaltige, zukunftsorientierte Siedlungsentwicklung, die sich zunächst vorrangig auf den Siedlungsbestand konzentriert.

Die verstärkte Nutzung vorhandener Entwicklungspotentiale wie Brachflächenrecycling und Nachverdichtung sowie die Aktivierung von Baulücken und bereits erschlossenen Baugebieten sind wesentliche Elemente einer nachhaltigen Ortsentwicklung. Bei der Revitalisierung wird dem Prinzip Innen- vor Außenentwicklung Rechnung getragen und die Umwelt geschont. Zudem verbessert sie die Auslastung bestehender Infrastrukturen und mindert dadurch die Kosten für Bürger und Kommunen.

Durch den demografischen Wandel werden aber auch bestehende Einfamilienhausgebiete ein zunehmend wichtiges Handlungsfeld für die

Innenentwicklung und das Flächensparen. Oft werden ältere Einfamilienhäuser nur noch von einer Person bewohnt oder erste Leerstände treten auf. Da der Bedarf an Mietwohnraum aufgrund der vorhandenen Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe und der alternden Gesellschaft steigt, soll vermehrt auch innerörtlicher Geschosswohnungsbau betrieben werden.

Zudem fehlen Wohnangebote, Infrastrukturen und Dienstleistungen, die Senioren ein möglichst langes Verweilen in der gewohnten Umgebung ermöglichen.

Eine wichtige Voraussetzung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs ist es, die innerörtlichen Baulücken, Brachen und untergenutzte Bauflächen systematisch zu erfassen und die Potentiale der städtebaulichen Neustrukturierung und Nachverdichtung aufzuzeigen. Als Ergebnis kann ein Maßnahmenkatalog zur Aktivierung geeigneter Flächen erstellt und fortgeschrieben werden. Wichtig für eine erfolgreiche Umsetzung ist der frühzeitige Kontakt mit den Grundeigentümern und der Abgleich der städtebaulichen Zielsetzungen mit den privaten Vorstellungen.

Ziel des Flächensparens und der Innenentwicklung ist nicht eine Verdichtung um jeden Preis oder die Bebauung wertvoller innerörtlicher Grünflächen. Maßgebend ist eine an der Lebensqualität der Nutzer orientierte Siedlungsentwicklung, die ökologischen und ökonomischen, sozialen und kulturellen Aspekten Rechnung trägt.

Zu 1.5 Flächensparendes und kostengünstiges Bauen, Energieeinsparung, Verkehrsberuhigung und Verwendung nachwachsender Rohstoffe sind wesentliche Zielsetzungen, die im Mittelpunkt nachhaltiger städtebaulicher Planungen stehen.

Der Regionale Planungsverband Landshut hat von November 2014 bis zum November 2016 von dem Institut für Energietechnik (IfE) GmbH an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Zusammenarbeit mit dem Institut für Systemische Energieberatung GmbH an der Hochschule Landshut ein Energiekonzept für den Regionalen Planungsverband Landshut erarbeiten lassen. Dieses beinhaltet u.a. eine Analyse des energetischen Ist-Zustandes, eine Potenzialanalyse sowie einen Maßnahmenkatalog, welches als Grundlage für kommunale Konzepte dienen kann.

Energiekonzepte können als wichtige Entscheidungshilfe für die kommunale Planung dienen. Gerade bei der komplexen Aufgabe, die gemeindliche Energieversorgung auf erneuerbare Energien umzustellen, erscheint es sinnvoll, ein (inter-)kommunales Energiekonzept aufzustellen. Eine interkommunale Zusammenarbeit ist dabei anzustreben, da Eignungsflächen, Standorte und Gebiete für Versorgungsnetze aneinandergrenzen bzw. sich überlappen.

Im Rahmen der Bauleitplanung können unter dem Gesichtspunkt Energieversorgung und des Klimaschutzes von Bedeutung sein:

- Die siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen der zu versorgenden Gebiete (z.B. Lage und Dichte der Siedlungseinheiten und der zentralen Einrichtungen).
- Die Orientierung der baulichen Anlagen im Hinblick auf die Nutzung solarer Einstrahlung.
- Die Wahl klimatisch günstiger Siedlungsstandorte für den Wärmebedarf im Flächennutzungsplan (z.B. keine exponierten Lagen, keine Kaltluftgebiete).
- Die Festsetzung von kompakten Bauformen und günstige Gebäudeausrichtung für die Photovoltaik- und Solarthermienutzung.

Energieeinsparungen können oft nur erreicht werden, wenn Orts- und Objektplanung aufeinander abgestimmt werden.

Zu 1.6 Funktionsfähige Siedlungsstrukturen zu erhalten und weiterzuentwickeln, ist vor dem Hintergrund des demografischen Wandels von hoher Bedeutung.

Attraktive, lebendige Ortsmitteln sind die Visitenkarte der Gemeinden und wichtig, damit sich die dort lebenden Menschen mit ihrer Heimat identifizieren können. Insbesondere die älteren Mitbürger sind auf intakte Ortszentren mit einem Angebot der Grundversorgung und kurze Wege angewiesen. Ihnen bietet eine „Stadt der kurzen Wege“ sehr viel mehr Lebensqualität.

Insbesondere in der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung gibt es große Planungs- und Entwicklungszeiträume. Zudem werden erhebliche kommunale Finanzmittel langfristig gebunden. Daher ist es angeraten, bei Planungsentscheidungen frühzeitig die aktuelle und die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen

Zu 1.7 Auf Grund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Region (Steigerung des Bruttoinlandsproduktes in Niederbayern um 37,2 % von 2004 bis 2014; in den Landkreisen Landshut um 55 % und Dingolfing-Landau um 53,6 % in Jahren 2004 bis 2014; Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik) sind vor allem entlang des Isartals viele Zuliefer- und Logistikbetriebe für die Automobilindustrie angesiedelt worden. Vor allem an Autobahnausfahrten der A 92 sind großflächige Industriegebiete entstanden. Diese Gebiete zeichnen sich durch eine sehr verkehrsgünstige Lage und die Nähe zu großen vorhandenen Betrieben aus und sind deshalb für die Ansiedlung von Industrien, welche auf einen nahen Autobahnanschluss benötigen und einen großen Flächenbedarf haben, hervorragend geeignet.

Bei weiterem Bedarf an Industriegebietsflächen sollten vor allem die bereits bestehenden Standorte weiterentwickelt werden. Einer Weiterentwicklung der bestehenden Standorte ist der Vorzug vor der Ausweisung neuer Standorte zu geben. Dadurch kann das Landschaftsbild in noch unbebauten Bereichen geschützt und es können Synergieeffekte durch die bestehenden Strukturen an bereits entwickelten Standorten genutzt werden.

Da der Naturraum zwischen Essenbach und Pilsting nördlich der Autobahn A 92 überwiegend durch den Regionalen Grünzug 8 vor größerer Bebauung geschützt ist, soll die Ansiedlung von Betrieben auf die Standorte südlich der A 92 beschränkt werden.

Zu 1.8 Auch in Teilen des ländlichen Raumes haben die Verkehrsbelastungen und ihre negativen Folgen in den letzten Jahren stark zugenommen. Ein langfristig angelegtes Ziel der regionalen Verkehrspolitik sollte es deshalb sein, zusätzlichen Verkehr möglichst zu vermeiden. Hierzu können auch siedlungsstrukturelle Planungen und Maßnahmen beitragen. Ziel sollte es sein, dass durch öffentliche Verkehrsleistungen Möglichkeiten geschaffen werden, von den Hauptorten einer Gemeinde zu den nächstgelegenen zentralen Orten und wichtigen Infrastrukturknoten (Bahnhöfe, Zentrale Busbahnhöfe) zu gelangen. Die Ausweisung von größeren Wohnbaugebieten (ab ca. 30 Bauparzellen) soll deshalb nach Möglichkeit mit einem guten Angebot an öffentlichen Verkehrsleistungen in zumutbarer Entfernung kombiniert werden. Hierbei können sich neue Mobilitätskonzepte im ländlichen Raum wie beispielsweise Rufbustaxis anbieten

Vor allem in den Einzugsgebieten der Mittel- und Oberzentren Landshut, Dingolfing, Mainburg, Vilsbiburg, Landau a. d. Isar, Arnstorf, Eggenfelden, Pfarrkirchen, Rottenburg a.d. Laaber und Simbach a. Inn sollte der öffentliche

Personennahverkehr weiter ausgebaut werden, um neu erschlossene Wohnbaugebiete im Umland attraktiv mit den zentralen Orten zu vernetzen.

Zu 1 — In den Tälern von Isar, Inn, Rott, Vils und Abens sind die Teilräume entlang der Entwicklungsachsen und der leistungsfähigen Verkehrswege in räumlicher Verbindung mit zentralen Orten wegen des dort vorhandenen Angebots an Einrichtungen der Band- und Punktinfrastruktur vorrangig für die Siedlungsentwicklung geeignet. Gerade in diesen Teilräumen können die erforderlichen Erschließungs-, Versorgungs- und Folgeeinrichtungen mit vertretbarem Aufwand bereitgestellt und damit die Voraussetzungen für die Ausweisung ausreichender Siedlungsflächen geschaffen werden.

Gem. Landesentwicklungsprogramm Bayern (2006) B-VI 1.3 (Z) Satz 1 können auch Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung, die nicht in den Tälern von Isar, Inn, Rott, Vils und Abens und nicht an Entwicklungsachsen und leistungsfähigen Verkehrswegen liegen, im Rahmen einer organischen Entwicklung Flächen für Wohnsiedlungen ausweisen.

Die Siedlungsentwicklung soll mit dem Naturpotenzial abgestimmt werden. So kann beispielsweise eine Zersiedlung der Talhänge von Isar, Inn, Rott, Vils und Abens zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes führen.

Insbesondere die Zersiedlung der Isarhänge im Raum Landshut würde dem Landschaftsbild schweren Schaden zufügen und Bereiche, die für die Erholung geeignet sind, entwerten.

Da sich die Errichtung baulicher Großanlagen insbesondere im Raum Landshut negativ auf den Naturhaushalt und das teilweise empfindliche Orts- und Landschaftsbild auswirken kann, muss bei der Errichtung derartiger Anlagen in besonderem Maße auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild, die Belastbarkeit des Naturhaushalts und die Belange der Denkmalpflege Rücksicht genommen werden.

So beeinträchtigt beispielsweise die La-Faire-Vite-Fernmeldeanlage auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Stallwang das historische Stadtbild von Landshut. Mit dem 160 m hohen Kühlturm des KKI 2 ergeben sich zusätzliche Beeinträchtigungen.

Zu 2 — Vor allem in den zentralen Orten soll das Angebot an gewerblich-industriellen Arbeitsplätzen erweitert werden. Die Bereithaltung ausreichender gewerblicher Siedlungsflächen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Neuansiedlung von Betrieben und notwendige kommunale Vorleistung zur Erweiterung des Angebots an Arbeitsplätzen im verarbeitenden Gewerbe. Mit Hilfe einer langfristig angelegten Bodenvorratspolitik können die Gemeinden Siedlungsflächen, die für die Neuansiedlung von Betrieben geeignet sind, rechtzeitig sichern.

Insbesondere in den zentralen Orten der Region Landshut und in den Gemeinden des engeren Raumes Landshut, der die Stadt Landshut sowie die Gemeinden Adlkofen, Markt Altdorf, Bruckberg, Eching, Markt Ergolding, Markt Essenbach, Kumhausen, Niederaichbach, Tiefenbach und Wörth a. d. Isar umfasst, gibt es teilweise noch Flächenreserven in den Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen für gewerbliche Ansiedlungsmöglichkeiten. Durch

~~Verfügbarmachung dieser Reserven könnte somit bereits ein Teil der künftigen Entwicklung aufgefangen werden.~~

~~Die Region zeichnet sich durch ihre Nähe zum Flughafen München und ihre Lage an überregionalen Verkehrswegen aus. Sie stellen gleichzeitig eine Verbindung zum Flughafen her. In erster Linie sind dies die Bundesautobahn A 92, die Bundesstraßen B 15 bzw. die geplante B 15 neu, B 20, B 299, B 301 und die B 388 sowie die Bahnlinien München-Landshut-Regensburg, Landshut-Neumarkt-St. Veit und München-Landshut-Plattling-Deggendorf. Im Rahmen der gewerblichen Siedlungsentwicklung sind daher künftig auch flughafenbedingte Betriebsansiedlungen zu erwarten.~~

~~Gem. Landesentwicklungsprogramm Bayern (2006) B VI 1.3 (Z) Satz 1 ist auch für Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung in der Regel gewährleistet, im Rahmen einer organischen Entwicklung Flächen zur Ansiedlung von Gewerbe auszuweisen. Hierzu gehört die Bereitstellung von Flächen für Betriebe, die zur Verbesserung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur der jeweiligen Gemeinde erforderlich sind.~~

~~Zu 4 Größere Siedlungseinheiten eignen sich grundsätzlich wegen der bereits vorhandenen oder geplanten überörtlichen Grundversorgungseinrichtungen für die Errichtung von Freizeitwohngelegenheiten größeren Umfangs. Die bei der Errichtung von Freizeitwohngelegenheiten den Kommunen zur Last fallenden Erschließungskosten können in größeren Siedlungseinheiten wegen der bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen relativ niedrig gehalten werden.~~

~~Die Errichtung von Freizeitwohngelegenheiten innerhalb der bebauten Ortslagen oder in Anbindung daran verhindert darüber hinaus die weitere Zersiedlung der Landschaft und die Beeinträchtigung ihrer Erholungseignung.~~

~~Eigengenutzte Freizeitwohngelegenheiten sind insbesondere Zweitwohnungen, Zweithäuser und Wochenendhäuser, die nicht dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen.~~

~~Die Errichtung von eigengenutzten Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätzen in größerem Umfang in den Mittelbereichen Landshut, Vilsbiburg und Mainburg würde zu einer weiteren Belastung des dort bereits stark belasteten Naturhaushaltes und Landschaftsbildes führen. Auch in den Mittelbereichen Pfarrkirchen und Simbach a. Inn würden Naturhaushalt und Landschaftsbild durch derartige Siedlungsvorhaben beeinträchtigt werden, was zur Störung des dort im Aufbau befindlichen Tourismus führen könnte.~~

Zu 2 Siedlungsgliederung

Zu 2.1 Innerörtliche Grünstrukturen sind für die Gliederung der Siedlungskörper, ökologische und soziale Funktionen (z.B. Frischluftzufuhr, Temperatenausgleich, Erholung, Lärmschutz, Biodiversität) von besonderer Bedeutung. Gerade in größeren Siedlungen sind der Erhalt und die Weiterentwicklung der innerörtlichen Grünstrukturen daher von besonderer Bedeutung. Aber erst durch eine Vernetzung dieser Strukturen mit den Freiräumen außerhalb der Siedlungsräume können die vielfältigen Wohlfahrtsfunktionen voll zum Tragen kommen.

Zu 2.2 Nach dem LEP 2013 (Grundsatz 3.3) soll die Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden. Als Instrument zur Sicherung und Freihaltung kleinräumig bedeutsamer Freiräume steht

insbesondere das Trenngrün zur Verfügung. Die Ausweisungen von Trenngrünbereichen dienen der Gliederung der Siedlungseinheiten auf der regionalen Ebene. Durch die Freihaltung raumwirksamer Freiflächen von Bebauung soll eine bandartige Siedlungsentwicklung vermieden werden. Das Landschaftsbild kann dadurch erhalten bzw. verbessert werden; dies gilt auch für die mikroklimatischen Verhältnisse und ökologischen Aspekte. Zwischen den im Ziel genannten Siedlungseinheiten ist der Erhalt der Freiflächen durch Trenngrün deshalb erforderlich. Die Trenngrünflächen können Äcker, Wiesen, Wälder u. ä. Landschaftsteile darstellen.

Die Darstellungen von Trenngrün im Regionalplan sind zeichnerische Erläuterungen verbaler Ziele und haben symbolhaften Charakter. Die Darstellungen sind keine gebietsscharfen Abgrenzungen mit konkretem Flächenbezug und geben deshalb auch keine exakte Auskunft über die genaue Ausdehnung der Freiflächen, die zur Gliederung der Siedlungseinheiten notwendig sind.

~~Zu 3 — Die Ausweisung von Trenngrün dient der Gliederung der Landschaft zwischen den verschiedenen Siedlungseinheiten. Das Landschaftsbild kann dadurch erhalten bzw. verbessert werden; dies gilt auch für die mikroklimatischen Verhältnisse. Zwischen den im Ziel genannten Siedlungseinheiten ist der Erhalt der Freiflächen durch Trenngrün deshalb erforderlich. Eine Siedlungstätigkeit in diesen Freiräumen sollte deshalb nicht erfolgen. Die Trenngrünflächen können Äcker, Wiesen, Wälder u. ä. Landschaftsteile darstellen.~~

~~Trenngrünbereiche können sich mit Rohstoffsicherungsgebieten (Vorrang- und Vorbehaltsgebieten) des Regionalplans überlagern. Die Rohstoffgewinnung wird dadurch nicht eingeschränkt.~~

~~Die Trenngrünbereiche sind in der Tekturkarte "Trenngrün" zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ zeichnerisch erläuternd dargestellt.~~

4. Feststellung der Umweltauswirkungen

U M W E L T B E R I C H T

gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001

und des

Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012

Prüfung der Umweltauswirkungen

des Regionalplans Landshut
Fortschreibung des Kapitels B II Siedlungswesen

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Landshut

Bearbeitung: Regionsbeauftragter für die Region Landshut bei der Regierung von
Niederbayern

Stand: 22.03.2018

Gliederung des Umweltberichtes

	Seite
I. Allgemeiner Teil	2
1. Einleitung	2
2. Inhalt und Ziele der Regionalplanfortschreibung	3
2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Fortschreibung	3
2.2 Ziele des Umweltschutzes	4
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
3.1 Umweltzustand im Planungsraum	6
3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planes	10
3.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes	11
3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	11
3.5 Alternative Planungsmöglichkeiten	12
4. Merkmale der Umweltprüfung	12
4.1 Schwierigkeiten bei der Durchführung der Umweltprüfung	12
4.2 Überwachungsmaßnahmen	12
II. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	13

I. Allgemeiner Teil

1. Einleitung

Nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) enthalten die Regionalpläne unter anderen regionsweit bedeutsame Festlegungen zur Siedlungsstruktur. Mit dem Fortschreibungsentwurf soll diesem Auftrag Rechnung getragen und das Kapitel B II Siedlungswesen des Regionalplans Landshut weiterentwickelt werden.

Durch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (im Folgenden: SUP-RL) wird vorgeschrieben, Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel dieser Verpflichtung ist es, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Zu diesen Plänen gehören gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-RL auch Raumordnungspläne. Somit sind Fortschreibungen des Regionalplans Landshut, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können, einer Umweltprüfung zu unterziehen.

Die Vorgaben der EG-Richtlinie wurden mittlerweile durch verschiedene Gesetzesänderungen in nationales Recht umgesetzt. Für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Regionalplanung in Bayern ist insbesondere Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) maßgeblich.

Die Strategische Umweltprüfung ist in das Aufstellungs- und Änderungsverfahren des Regionalplans integriert. Der Umweltbericht ist als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfes zu erstellen. Aus der SUP-RL und Art. 15 BayLplG ergibt sich ein methodischer Verfahrensablauf, der sich nach der Feststellung des Prüfungserfordernisses in folgende Schritte zusammenfassen lässt:

- 1: Nach Art. 15 Abs. 3 BayLplG wird der Umweltbericht von der für die Ausarbeitung des Plans zuständigen Stelle erstellt. Der vorliegende Umweltbericht wurde unter der Federführung der Regierung von Niederbayern und in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen erstellt.
- 2: Die Konsultation der Verbandsmitglieder und der Träger öffentlicher Belange erfolgt im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Die Öffentlichkeit wird über die Planaufstellung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern informiert, der Entwurf der Fortschreibung wird ins Internet eingestellt und bei der höheren Landesplanungsbehörde ausgelegt.
- 3: Die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (incl. Hinweise zum Umweltbericht) werden zusammengefasst und ausgewertet. Die Regierung von Niederbayern schlägt ggf. Berücksichtigungen der Stellungnahmen vor und legt sie mit dem geänderten Entwurf und zusammenfassender Erklärung dem zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vor.
- 4: Die Verbindlicherklärung des Regionalplans erfolgt durch die Regierung von Niederbayern und wird im Amtsblatt der Regierung bekannt gemacht. Zusätzlich wird der geänderte Regionalplan ins Internet eingestellt.

Der Umweltbericht zum Regionalplan Landshut für den Teilabschnitt Siedlungswesen ist ein selbstständiges Dokument neben dem Begründungsentwurf. Er ist eine Grundlage für die Planerarbeitung und -aufstellung und die dabei durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen und erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt haben kann, entsprechend des Planungsstandes ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die Umweltprüfung ist ein Mittel der Selbstprüfung, das Entscheidungsprozesse und deren Beurteilungsgrundlagen transparent und nachvollziehbar machen soll. Hinsichtlich der Aussagenschärfe des Umweltberichtes ist zu berücksichtigen, dass von der Festlegung im Bereich Siedlungswesen allein keine Umweltauswirkungen ausgehen. Zudem besteht die Kernfunktion dieses Instrumentes darin, die Siedlungsentwicklung nachhaltig zu steuern. Eingriffe, die zu einer Verschlechterung des Umweltzustandes führen, sind damit regelmäßig nicht zu erwarten. Die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen lassen sich daher nur abstrakt und qualitativ abschätzen.

2. Inhalt und Ziele der Regionalplanfortschreibung

2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Fortschreibung

Der Regionalplan Landshut legt die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die nachhaltige Entwicklung der Region fest. Die regionalplanerische Kernaufgabe ist es dabei, die unterschiedlichsten vielfältigen Raumnutzungsansprüche untereinander und aufeinander abzustimmen. Es gilt die Raumnutzungsansprüche so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange gleichberechtigt gewahrt werden.

Grundlage hierfür sind das BayLplG und das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der jeweils gültigen Form. Unter Beachtung der Planungshoheit der Gemeinden arbeitet die überörtliche Regionalplanung im Maßstab von 1:100.000. Dieser Maßstab bedingt bei den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans eine generalisierte, sog. „gebietsscharfe“ Darstellung. Der Regionalplan konkretisiert einerseits die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms, andererseits ist er Vorgabe für die Bauleitplanung der Kommunen sowie für die Fachplanungen.

Mit den Darstellungen des Regionalplanes wird noch keine abschließende Entscheidung über die tatsächliche Flächennutzung getroffen. Für die Umsetzung der regionalplanerischen Ziele gelten die Regelungen für die Bauleitplanung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit sowie die fachrechtlichen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren.

Die Fortschreibung des Kapitels B II Siedlungswesen ist mit den anderen Fachkapiteln des Regionalplanes abgestimmt und abgewogen. Die Regionalpläne sind gem. Art. 21 Abs. 1 S. 1 BayLplG aus dem LEP zu entwickeln.

Für die Planungsregion Landshut liegt zudem ein Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) vor. Als landschaftsplanerisches Fachkonzept mit Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege liefert es Grundlagen zur Bewertung von Natur und Landschaft sowie Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für einzelne Schutzgüter. Daneben unterbreitet es Vorschläge für den Erhalt von Grünzäsuren zwischen einzelnen Ortschaften, um die Identität der Siedlungen zu erhalten. Das LEK liefert wesentliche Entscheidungsgrundlagen für die Regionalplanung und wird bei der Fortschreibung des Regionalplanes besonders berücksichtigt.

Eine geordnete Siedlungsentwicklung hat für nachhaltige Entwicklung einer Region herausragende Bedeutung und prägt das Erscheinungsbild (Orts- und Landschaftsbild) maßgeblich mit. Darüber hinaus wird für die bauliche Nutzung in nicht unerheblichem Maß die nicht vermehrbare Ressource Boden in Anspruch genommen.

Leitbild ist eine nachhaltige Entwicklung in allen Teilräumen der Region, die unterschiedliche Raumnutzungsansprüche aufeinander abstimmt und Nutzungskonflikte vermeidet. Ziel der Fortschreibung ist es, in Ergänzung zum BayLplG und dem LEP Bayern, einen planerischen Rahmen für die Siedlungsentwicklung in der Region Landshut zu formulieren. Dabei soll auf die typischen Landschaften in der Region und das kulturelle Erbe ebenso Rücksicht genommen werden wie auf das Ziel einer Verringerung der Flächeninanspruchnahme.

Der Regionalplan Landshut enthält keine quantitativen Aussagen zu möglichen Siedlungsflächen in den Gemeinden und legt auch keine Standorte für die zukünftige Siedlungsentwicklung fest. Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit selbst verantwortlich, die Siedlungsentwicklung bedarfsorientiert vorzunehmen und an den Anforderungen, die der demographische Wandel mit sich bringt, auszurichten.

Durch die Darstellung von Trenngrünbereichen soll eine bandartige Siedlungsentwicklung verhindert und Freiräume zwischen eigenständigen Siedlungskörpern gesichert werden.

2.2 Ziele des Umweltschutzes

Gemäß Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG sind die festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind, darzustellen. Darüber hinaus ist darzulegen, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Planes berücksichtigt wurden.

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind in den Gesetzen, welche Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthalten, verankert. Bei der Umweltprüfung von Regionalplänen können aufgrund des rahmensetzenden Charakters des Regionalplanes jedoch nur die allgemein gehaltenen Umweltschutzziele der Fachgesetze von Bedeutung sein. Diese Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das BayLplG sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthalten.

Allgemeine Umweltziele, die in Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung des Regionalplans stehen, können wie folgt zusammengefasst werden:

Schutzgut	Umweltziele
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und Reinhaltung der Luft (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 9) - Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen (LEP 7.1.1)
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der raumtypischen Biodiversität (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2) - Erhalt ökologisch bedeutsamer Naturräume (LEP 7.1.5) - Sicherung der Lebensräume für wildlebende Arten (LEP 7.1.6)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Böden mit günstigen Bedingungen für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen (LEP 5.4.1)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige

	<p>Wasserwirtschaft (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 5)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Grundwassers (LEP 7.2.2)
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 10) - Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung tragen (LEP 1.3.1)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Bewahrung des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Erhalt und Entwicklung von Kultur- und Naturlandschaften. Erhalt historischer Kulturlandschaften in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1-3) - Erhalt unzerschnittener verkehrsarmer Räume (LEP 7.1.3)
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Entwicklung der Kultur- und Naturlandschaften mit ihren Charakteristika und Denkmälern (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2f BayLplG) - Schutz der heimischen Bau- und Kulturdenkmäler (LEP 8.4.1)
Schutzgüter übergreifend	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung des Raums in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1) - Verminderung des Ressourcenverbrauchs (LEP 1.1.3)

Das (BayLplG) beinhaltet folgende Grundsatzaussagen, die für die Fortschreibung des Kapitels B II Siedlungswesen relevant sind:

- Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 8: Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur, insbesondere Zentrale Orte, ausgerichtet werden.
- Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 11: Der Umfang einer erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll vermindert werden, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.

Das LEP 2013 beinhaltet folgende Grundsatzaussagen, die für die Fortschreibung des Kapitels B II Siedlungswesen relevant sind:

- 1.1.3 (Grundsatz): Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.
- 1.2.1 (Ziel): Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten.
- 3.1 (Grundsatz): Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und

Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

- 3.2 (Ziel): In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.
- 3.3 (Grundsatz): Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.
- 3.3 (Ziel): Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (...).

Für die Umsetzung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze gelten die rechtlichen Regelungen für die kommunale Bauleitplanung (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB) bzw. fachrechtlichen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren (Art. 3 BayLplG).

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Umweltzustand im Planungsraum

Die Region Landshut umfasst die drei Landkreise Landshut, Dingolfing-Landau und Rottal-Inn mit ihren kreisangehörigen Gemeinden sowie die kreisfreie Stadt Landshut und Teile des Landkreises Kelheim (Stadt Mainburg sowie die Gemeinden Aiglsbach, Elsendorf, Attenhofen und Volkenschwand).

Innerhalb der Region lassen sich bezüglich ihres landschaftlichen Erscheinungsbildes vier grundsätzlich verschiedene Landschaftseinheiten unterscheiden. Diese sind

1. das Tertiär-Hügelland,
2. die Täler der großen Hügellandflüsse,
3. das Isartal mit Übergang zum Dungau und
4. das Inntal.

Das Tertiär-Hügelland, das den größten Flächenanteil der Region einnimmt, ist eine durchwegs stark landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft. Die geologischen Voraussetzungen und die charakteristische Asymmetrie der Bachtäler bewirken eine typische räumliche Verteilung der Nutzungsarten: Wald auf den Hügelkuppen und Steilhängen, Ackerbau und Siedlung auf den flachen Hängen und Grünland in den Talniederungen und an Steilhängen. Abweichend vom traditionellen Bild der Kulturlandschaft sind jedoch zunehmend auch auf den Talböden Ackerflächen zu beobachten. Des Weiteren sind Tendenzen zur Aufforstung von Grünlandbrachen und steilen Grünlandflächen festzustellen.

Größere geschlossene Siedlungen liegen vorwiegend in den Haupttälern des Hügellandes. In weiten Bereichen des übrigen Hügellandes ist Streusiedlung anzutreffen. In besonders ausgeprägter Form gilt dies für den Landkreis Rottal-Inn.

Die Täler der größeren Hügellandflüsse unterscheiden sich in ihrem Erscheinungsbild vom übrigen Hügelland. Es handelt sich um meist weite Talräume, in denen sich Städte, größere Dörfer und Märkte des Hügellandes aneinanderreihen. Hier ergibt sich z.T. ein höchst reizvolles Zusammenspiel zwischen naturnahen Flussläufen, Auenbereichen und historisch gewachsenen Siedlungsbereichen mit weithin sichtbaren Merkzeichen (z.B. bei Lindkirchen / Meilenhofen, Marklkofen, Vilsbiburg). Flussbegradigungen, Intensivierung der Auennutzung

und ausuferndes Siedlungswachstum stellen jedoch zunehmend eine Bedrohung für diese landschaftlichen Qualitäten dar.

Das Isartal durchzieht die Region von West nach Ost und hat hier eine durchschnittliche Breite von ca. 5 km. Trotz dieser Breite ist der Talraum als solcher erlebbar, da er über weite Strecken sowohl im Norden als auch im Süden von hohen und steilen Talflanken deutlich begrenzt wird. Die Erlebniswirksamkeit der Isarleiten wird zusätzlich durch eine Vielzahl von markanten historischen Einzelbauten gesteigert, die wegen ihrer Lage an der oberen Hangkante weithin sichtbar sind und somit vom Isartal aus wichtige Orientierungspunkte bieten.

Ausgehend von den alten Städten hat allerdings teilweise eine starke anthropogene Überformung des Talraums stattgefunden, von der insbesondere die südliche Talhälfte betroffen ist. Städtische Wohnsiedlungen, Gewerbe- und Industriegebiete und Infrastruktureinrichtungen sind hier großflächig zu prägenden Elementen geworden. Eine besondere, über das Isartal hinausreichende Fernwirkung entfaltet in diesem Zusammenhang der Kühlturm des Kernkraftwerkes bei Ohu.

Auf einer Fläche von ca. 3.770 km² leben in der Region Landshut etwa 462.000² Einwohner.

Tab. 1: Bevölkerungsvorausberechnung

31.12.	Bevölkerungsstand			Durchschnittsalter in Jahren	
	2015 in 1.000	2035 in 1.000	Veränderung 2035/2015 in %	2015	2035
Regionen					
Region Donau-Wald	656,0	667,2	+1,7	44,3	47,9
Region Landshut ¹⁾	437,1	473,5	+8,3	43,4	46,5
Region Regensburg ¹⁾	710,6	757,6	+6,6	42,9	46,1

¹⁾ entspricht Landkreisgrenzen | . nicht verfügbar

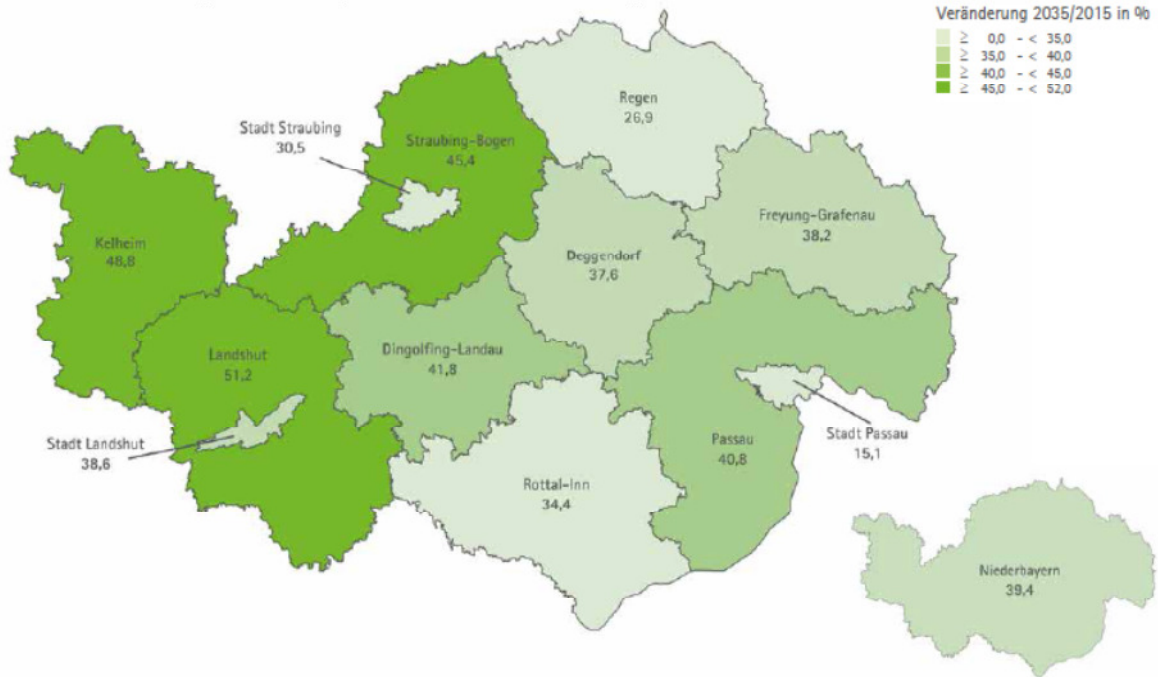
Quelle: IHK Niederbayern, Niederbayern-Forum e.V., Regierung von Niederbayern, Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Strukturdaten 2017, S. 12

Bis zum Jahr 2035 wird die Bevölkerung in der Region um ca. 8 % zunehmen (vgl. Tabelle. 1) und gleichzeitig wird das Durchschnittsalter auf 46, 5 Jahre ansteigen.

Besonders die Anzahl der über 60-Jährigen wird bis zum Jahr 2035 deutlich zunehmen (vgl. Abb. 1)

² Bayerisches Landesamt für Statistik,
<https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online/data?operation=previous&levelindex=4&levelid=1518428943049&levelid=1518428930742&step=3>, Stichtag 31.12.2016

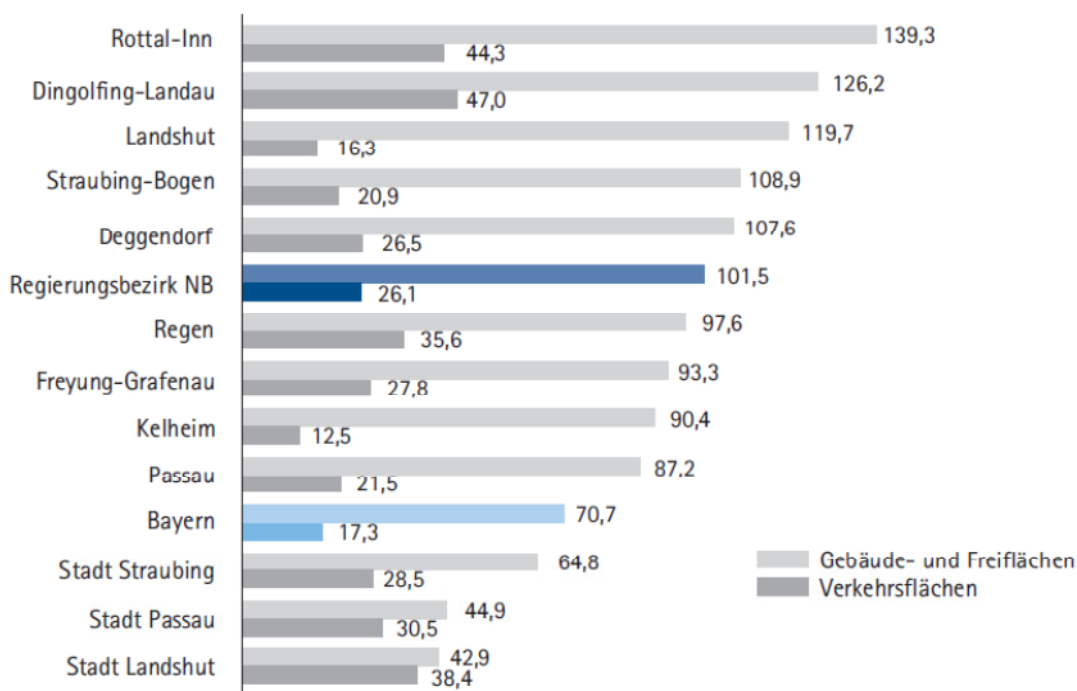
Abb. 1: Veränderung der Altersgruppe der über 60-Jährigen



Quelle: IHK Niederbayern, Niederbayern-Forum e.V., Regierung von Niederbayern, Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Strukturdaten 2017, S. 13

In der gesamten Region Landshut fand zudem in den letzten Jahren eine Entkoppelung von der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen und der demographischen Entwicklung statt. Die Landkreise Rottal-Inn, Dingolfing-Landau und Landshut weisen den größten Zuwachs beim Flächenverbrauch in ganz Niederbayern auf und liegen dabei eklatant über dem bayerischen Durchschnitt (vgl. Abb. 2)

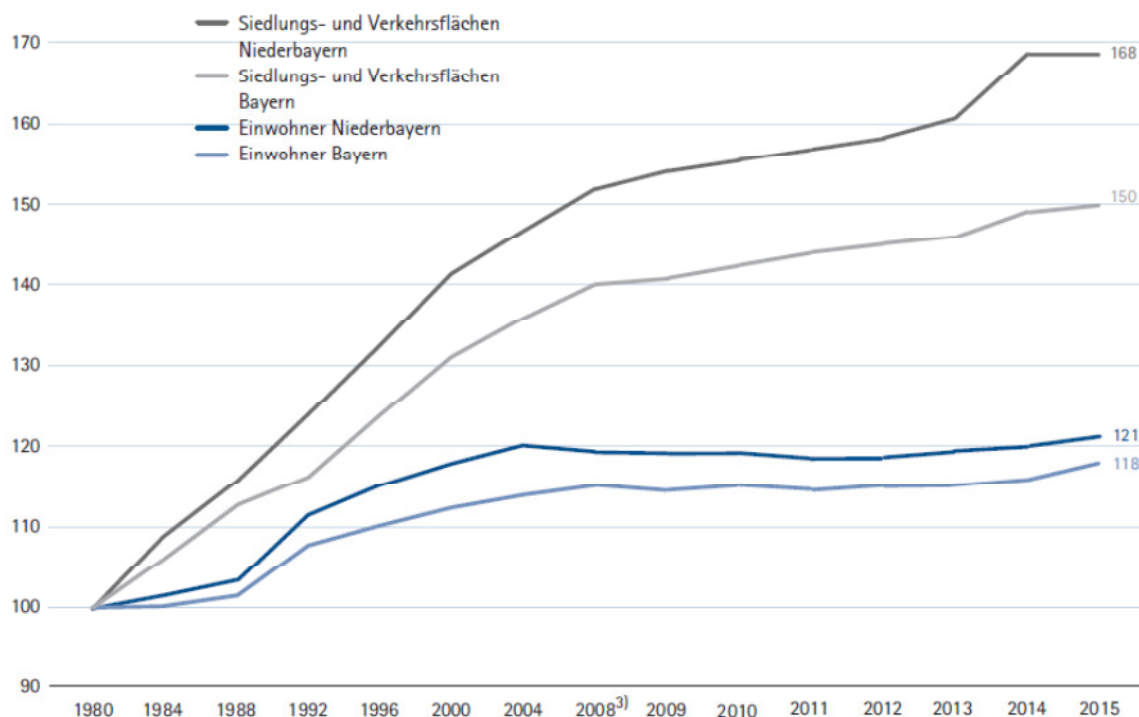
Abb. 2: Zunahme der Gebäude- u. Freiflächen sowie der Verkehrsflächen von 1980 bis 2015 in %



Quelle: IHK Niederbayern, Niederbayern-Forum e.V., Regierung von Niederbayern, Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Strukturdaten 2016, S. 17

Im Verhältnis zur Entwicklung der Einwohnerzahl ist der Flächenverbrauch in Niederbayern überproportional angestiegen (vgl. Abb. 3). Diesem Trend des sehr hohen Flächenverbrauchs bezogen auf die Einwohner gilt es entgegenzuwirken.

Abb. 3: Entwicklung der Bevölkerung sowie der Siedlungs- und Verkehrsflächen



Quelle: IHK Niederbayern, Niederbayern-Forum e.V., Regierung von Niederbayern, Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Strukturdaten 2016, S. 17

Die Zunahme der verbrauchten Siedlungs- und Verkehrsfläche in der Region Landshut in den 2011 – 2015 kann der Tabelle 2 entnommen werden. Es wird deutlich, dass in den Jahren 2012 bis 2015 jedes Jahr mind. 175 ha pro Jahr an neuer Flächenversiegelung in der Region hinzukamen. Für die Jahre 2016 bis 2017 liegen keine vergleichbaren Werte vor, da sich die Erhebungsmethode geändert hat. Im Jahr 2016 lag der Flächenverbrauch nach der neuen Erhebungsmethode in der Region Landshut bei ca. 207 ha, was einem Verbrauch von ca. 0,6 ha pro Tag entspricht.

Tab. 2: Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche in der Region Landshut

Region Landshut	
Jahr	Zunahme in ha (bezogen auf das Vorjahr)
2012	+ 175
2013	+ 370
2014	+ 294
2015	+ 176

Quelle: Eigene Darstellung, Landshut 2018, Datenbasis: Bayerisches Landesamt für Statistik

Um in Zukunft eine nachhaltige Siedlungsentwicklung in der Region sicherzustellen, müssen Aspekte des Flächensparens, die bedarfsgerechte Ausweisung neuer Siedlungsgebiete und die Berücksichtigung einer älter werdenden Gesellschaft stärker in den Fokus rücken.

3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planes

Durch die Formulierung von Zielen und Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung wird eine nachhaltige Raumentwicklung unterstützt, die geeignet ist, die Entwicklung des Umweltzustandes im Planungsraum zu erhalten bzw. positiv zu beeinflussen.

Zur Veranschaulichung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die auf der Ebene der Regionalplanung denkbar sind, erfolgt an dieser Stelle zunächst eine auf die Schutzgüter bezogene allgemeine Beschreibung.

Mensch

Die Entwicklung des Zustands des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit wird durch viele Faktoren beeinflusst. Der steigende Flächenverbrauch z.B. durch wachsende Siedlungsstrukturen führt auch zu einem dauerhaften Verlust von (Nah-)Erholungsflächen. Ziel des Regionalplanes ist es, einen verträglichen Einklang zwischen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen an den Raum auf überörtlicher Ebene herzustellen. Die Fortschreibung des Regionalplans leistet hierzu durch die Rahmensetzung für die kommunale Bauleitplanung einen Beitrag für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und die Freihaltung der Freiräume.

Biologische Vielfalt

Der steigende Flächenverbrauch z.B. durch wachsende Siedlungsstrukturen führt auch zu einem dauerhaften Verlust von Lebensräumen. Ziel des Regionalplanes ist es, einen verträglichen Einklang zwischen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen an den Raum auf überörtlicher Ebene herzustellen. Die Fortschreibung des Regionalplans leistet hierzu durch die Rahmensetzung für die kommunale Bauleitplanung einen Beitrag für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und die Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Boden

Das Schutzgut Boden stellt einen zentralen Bestandteil des Naturhaushaltes dar. Veränderungen des Bodens haben Auswirkungen auf den Naturhaushalt als Ganzes. Die

Entwicklung des Zustands des Schutzguts Boden wird durch viele Faktoren beeinflusst. Der Schlüsselindikator hinsichtlich des Schutzguts Boden ist der Flächenverbrauch, der durch die Zunahme an Siedlungs- und Verkehrsflächen für den nahezu unwiederbringlichen Verlust von Boden verantwortlich ist. Ziel des Regionalplanes ist es, einen verträglichen Einklang zwischen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen an den Raum auf überörtlicher Ebene herzustellen. Die Fortschreibung des Regionalplans leistet hierzu durch die Rahmensetzung für die kommunale Bauleitplanung einen Beitrag für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und zum Flächensparen.

Wasser

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es übernimmt im Naturhaushalt Funktionen als Lebensraum und -grundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Der zunehmende Flächenverbrauch und der damit einhergehende Verlust aller Bodenfunktionen führen zu nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser (Verlust von Infiltrationsflächen, Verlust von Grundwasserschutzschichten). Ziel des Regionalplanes ist es, einen verträglichen Einklang zwischen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen an den Raum auf überörtlicher Ebene herzustellen. Die Fortschreibung des Regionalplans leistet hierzu durch die Rahmensetzung für die kommunale Bauleitplanung einen Beitrag für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und zum Schutz des Wassers.

Klima / Luft

Durch den Klimawandel und die vom Menschen in die Umwelt abgegebenen Schadstoffe sind zunehmende Belastungen der Atmosphäre zu erwarten. Der zunehmende Flächenverbrauch, die damit einhergehende Versiegelung und die „Verbauung“ von Luftaustauschbereichen führen zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut. Ziel des Regionalplanes ist es, einen verträglichen Einklang zwischen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen an den Raum auf überörtlicher Ebene herzustellen. Die Fortschreibung des Regionalplans leistet hierzu durch die Rahmensetzung für die kommunale Bauleitplanung einen Beitrag für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und zum Schutz von Luft und Klima.

Landschaft

Unter dem Schutzgut Landschaft werden das Landschaftsbild, das nicht nur visuell vom Menschen wahrgenommen werden kann, sowie die natürliche bzw. landschaftsgebundene Erholungseignung der Landschaft verstanden. Beide Aspekte überlagern sich, so dass das Landschaftsbild ein wesentlicher Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung darstellt. Ziel des Regionalplanes ist es, einen verträglichen Einklang zwischen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen an den Raum auf überörtlicher Ebene herzustellen. Die Fortschreibung des Regionalplans leistet hierzu durch die Rahmensetzung für die kommunale Bauleitplanung einen Beitrag für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und zur harmonischen Einbindung der Siedlungen in die umgebende Landschaft.

Kultur- und Sachgüter

Die über die Jahrhunderte entstandene Kulturlandschaft der Region legt Zeugnis ab über die (bau)kulturelle Entwicklung. Unter Kulturgüter fallen nicht nur ausgewiesene Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen, sondern auch Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der institutionalisierten Tätigkeiten der Denkmalschutz- / Denkmalpflegebehörden in den Kommunen und des Landes auch zukünftig weitere Denkmäler entdeckt, dokumentiert und geschützt werden. Ziel des Regionalplanes ist es, einen verträglichen Einklang zwischen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen an den Raum auf überörtlicher Ebene herzustellen. Die Fortschreibung des Regionalplans leistet hierzu durch die Rahmensetzung für die kommunale Bauleitplanung einen Beitrag für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und Schutz des kulturellen Erbes.

Wechselwirkungen

Unter Wechselwirkungen werden die funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen den Schutzgütern verstanden. Die Anzahl von Wechselbeziehungen in einem Landschaftsraum ist potenziell unendlich. Auf der Ebene der Regionalplanung sind diese aber nicht abschätzbar, da konkrete Umweltwirkungen erst auf der Projektebene (insb. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung) absehbar sind.

3.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes

Bei Nichtumsetzung der Fortschreibung blieben die Rahmenbedingungen für den Erhalt des derzeitigen Umweltzustands unverändert.

3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die im Plankonzept niedergelegten Ziele und Grundsätze sind generell auf eine Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen durch die Siedlungsentwicklung in der Region ausgerichtet. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe durch die Siedlungsentwicklung können erst mit Konkretisierung des jeweiligen Projektes ergriffen werden. Diese Maßnahmen gilt es, im Bauleitplanverfahren zu eruieren und zu bewerten.

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. Im Rahmen der Raubeobachtung durch die Landesplanungsbehörden ist eine fortlaufende Überwachung raumbedeutsamer Tatbestände und Entwicklungen sichergestellt.

3.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Gemäß Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG sind Angaben zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind.

Die vorliegende Fortschreibung beinhaltet keine gebietsscharfen Festlegungen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) – insofern kommen diesbezüglich keine räumlichen Alternativen in Betracht. Bei der Ausweisung von Trenngrün sind keine Alternativen vorhanden, da deren Ausweisung an der vorhandenen Siedlungsstruktur orientiert ist. Hier ist allenfalls eine „Nullvariante“ vorstellbar, die auf eine Ausweisung verzichten würde.

4. Merkmale der Umweltprüfung

4.1 Schwierigkeiten bei der Durchführung der Umweltprüfung

Art. 15 Abs. 3 BayLplG sieht vor, dass der Umweltbericht auf der Grundlage von Stellungnahmen von öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden können, erstellt wird.

Die Schwierigkeiten der schutzgutbezogenen Ermittlung der Umweltauswirkungen liegen v.a. im Wesen des Regionalplans begründet. Als übergeordnetes und überörtliches Planwerk ist er „unscharf“ in seinem Planungsmaßstab und „unkonkret“ in den Planaussagen. Konkrete Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit sind daher erst bei standortbezogenen

Planungen und Projekten, die sich in Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Vorgaben ergeben, erfassbar. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen daher erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Darüber hinaus sind Datenlücken zu verzeichnen. Insbesondere Informationen hinsichtlich des Schutzgutes „Landschaft“ und „Kulturelles Erbe“ liegen keine flächendeckenden Informationen über die Raumwiderstände bzw. Empfindlichkeiten gegenüber der Siedlungsentwicklung vor.

4.2 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. Die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionale Planungsverband wirken aber darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von der höheren Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, bewertet und überwacht werden.

II. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Regionalplans Landshut, Teilbereich B II „Siedlungswesen“. Mit der Fortschreibung soll der Regionalplan an die Vorgaben des BayLplG und des LEP angepasst sowie die Ziele und Grundsätze auf einen aktuellen Stand gebracht werden.

Die Aussagen der Umweltprüfung sind dabei auf den Geltungsbereich und den Maßstab des Regionalplans beschränkt und beinhalten nur Abschätzungen, die aufgrund der vorhandenen Informationen und der Planungstiefe möglich sind. Die Prüfung der Umweltauswirkungen ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Bauleitplanverfahren der Gemeinden erneut aufzugreifen und zu vertiefen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund des Plankonzeptes sehr negative Umweltwirkungen für alle Schutzgüter vermieden werden können. Nichts desto trotz werden durch die weitere Siedlungsentwicklung in der Region Eingriffe in Natur und Landschaft und andere Schutzgutbereiche verbleiben. Diese Eingriffe sollen auch durch die Leitvorstellungen, die im Regionalplan verankert werden, minimiert werden.

5. Regionalplankarte für das Anhörungsverfahren